

II- 2496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1123/p

1977-04-22

A n f r a g e

der Abgeordneten KAMMERHOFER
und Genossen

an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betreffend schikanöse Probenziehung über Antrag der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung

Am 1. Februar 1977 erschien im Kurier ein Artikel in dem die großen Unterschiede bei Untersuchungen von Wurstwaren angeprangert worden sind. An konkreten Beispielen mußte nämlich festgestellt werden, daß beispielsweise Proben aus ein und derselben Wurst, untersucht durch prominente Lebensmitteluntersucher, völlig divergierende Ergebnisse gebracht haben.

In einer anderen Kuriernotiz wurden speziell die Fleischhauer als "Verein der Vorbestraften" bezeichnet, da es aufgrund der unzukömmlichen Untersuchungsmethoden und anderer Umstände praktisch nicht möglich ist, in jedem Einzelfall tatsächlich die vorgeschriebenen Codewerte genau einzuhalten.

Ein Wiener Fleischhauer hat sich in einem Leserbrief beim Autor bedankt und seinen Brief namentlich gezeichnet. (Kurierartikel vom 15.2.1977).

Knapp eine Woche später (am 21. Februar 1977) wurde bei dem betreffenden Fleischhauer über Veranlassung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung gemäß § 43 Abs. 3 Lebensmittelgesetz 1975 unter Mitwirkung des zuständigen Marktamtes eine Probenziehung vorgenommen. Es handelte sich dabei um keine routinemäßige, durch das Marktamt vorgenommene Probenziehung, sondern - wie bereits durch Erwähnung des § 43 Abs. 3 Lebensmittelgesetz 1975 angedeutet - um ein Tätigwerden im Auftrag der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien. Sollte es sich im Falle einer laufenden Untersuchung als notwendig erweisen, steht es den Untersuchungsanstalten gemäß dieser Bestimmung zu, eine Betriebsrevision und Probenziehung unter

Mitwirkung des zuständigen Aufsichtsorgans vorzunehmen. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte, daß es sich im vorliegenden Fall um keine anhängige Untersuchung handeln konnte, da zu diesem Zeitpunkt die Untersuchung über amtlich gezogene Proben im Herbst v. J. bereits abgeschlossen war, wie das Datum der darüber ausgestellten Zeugnisse beweist.

Ohne die für die Konsumenten aber auch für die Produzenten wichtige Funktion der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle in Frage stellen zu wollen, muß es aber doch höchst befremdend erscheinen, daß eine Kontrolle als Racheakt durchgeführt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind ferner der Meinung, daß das demokratische Recht der freien Meinungsäußerung durch Schikanen staatlicher Organe nicht eingeschränkt werden soll und richten daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist die beim Fleischhauer Jirsa, Wien, Sonnbergplatz 2 vorgenommene Probenziehung und Betriebsrevision im Anschluß an die Veröffentlichung seines Leserbriefes vom zuständigen Marktamt im Zuge der üblichen Lebensmittelkontrolle veranlaßt worden oder gemäß §43 Abs. 3 LMG 1975 über Ersuchen der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien?
- 2) Trifft es zu, daß diese Art der Probenziehung und Betriebsrevision im Gesetz keine Deckung findet, weil zum Zeitpunkt der Probenziehung die Untersuchung der amtlich gezogenen Proben (Herbst 1976) bereits abgeschlossen war und die Untersuchungszeugnisse bereits fertiggestellt waren?
- 3) Teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Meinung, daß es sich bei dieser Vorgangsweise um eine ungesetzliche und schikanöse Reaktion der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien, auf einen durch den Fleischhauer Jirsa verfaßten Leserbrief handelt?